

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem betrahteten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinar-Bestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

§ 16. Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

- 1) als Verstoß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) gegen eine von ihnen erlassene militär-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
- 4) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
- 5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten Keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant nur dann Disziplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstgeshäfte des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten in den Orten, in welchen derselbe sich unter einem Gouverneur befindet.

§ 17. Die Zuständigkeit der Garnison- und Kantonnements-Altesten und, in größeren Lagern oder Divouaks, der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im § 16 sub 3 und 5 genannten Fällen ein.

Die genannten Militär-Befehlshaber üben diese Disziplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen, aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heereswesens. I. Der Zeitraum von 1757—1814.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf Organisation, Verpflegung und Taktik. Mit 2 Plänen.
Wien, Verlag von L. W. Seidel und Sohn.

In der vorliegenden Schrift wird dem Leser ein reiches Material geboten, die Organisation, Verpflegung und Taktik der österreichischen Armee in den Kriegen gegen Friedrich II., die französische Republik und das Kaiserreich kennen zu lernen.

Der Inhalt des Werkes zerfällt in folgende Hauptstücke:

- 1) Zeit des siebenjährigen Krieges.
- 2) Entwurf zur Mobilmachung der k. k. Armee im Jahr 1872.
- 3) Die Armee bei Ausbruch der französischen Revolutionskriege.
- 4) Taktik am Ende des XVIII. Jahrhunderts.

5) Heeresergänzung am Schlusse des XVIII. Jahrhunderts.

6) Organisationsverhältnisse im Jahre 1805.

7) Organisationsveränderungen im Jahre 1809.

8) Armeeverhältnisse im Jahre 1813/14.

Als Anhang ist der Schrift eine „Taktische Belehrung über den Gebirgskrieg“ von F. M. L. v. Sack vom Jahre 1800 beigegeben.

Die Pläne stellen das Lager von Jenay am 7. Juni 1757 und von Gluttsch am 14. Juni 1757 dar.

Wir werden später auf das Werk zurückkommen.

Des chemins de fer en temps de guerre par A. de Formanoir, capitaine d'état-major. Avec gravures. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. 1872.

Diese kleine Schrift behandelt in gebrängter Kürze alles, was auf das Eisenbahnwesen im Krieg Bezug hat. Der Herr Verfasser, welcher mit der ganzen sachbezüglichen Literatur, welche in Deutschland und Frankreich erschienen, vertraut ist, hat ebenso belehrend als fließend geschrieben; die kleine Schrift kann den Offizieren, die sich für den Gegenstand interessieren, empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Die Wehrkraft der Schweiz und Studien über die Reorganisation der schweizerischen Armee.)

1. Die Wehrkraft der Schweiz. Eine historische Skizze von einem schweizerischen Stabsoffizier. Göttingen, Gustav Schöpsmann. 1872. 134 Seiten.

2. Studien über die Reorganisation der schweizerischen Armee. Begleitet von einem Entwurfe für die Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von einem eidg. Stabsoffizier. Verlag von Max Hala in Bern. (216 Seiten mit 19 Beilagen und einer Karte der Schweiz, worin die projektirte Einteilung in 9 Divisions-Bezirke eingetragen ist).

Das in Berlin erscheinende „Militär-Wochenblatt“ Nr. 36 bespricht die vorstehenden beiden Schriften in nachstehender Art, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Es wird nämlich gesagt:

„Keinem Staate droht mehr Gefahr, an seiner Legende zu Grunde zu gehen, als der Schweiz.“

Die Siege, welche das Schweizervolk im 14. und 15. Jahrhundert erlängte und seinen Ruhm weit über die Regionen der Alpen trugen, sie leben noch heute im Gedächtniß jedes Eidgenossen. Aber wie auch die Geschichte diese Heldenthaten feiern mag, der ererbte Ruhm verschollener Jahrhunderte darf kein Ruhelößstein sein, sondern der Sporn zu neuer eigener Anstrengung.

Die Zeiten haben sich seit jenen Ruhmestagen vollkommen umgewandelt und mit dieser Wandlung hat das Horn des Urstiers seine Bedeutung verloren. Die Schweizer können bei ihrer jetzigen mangelhaften Heeresorganisation mit Sicherheit nicht auf die Wiedertekehr der Tage von Sempach, Granson oder Murten rechnen, ja kaum auf Erfolge, wie sie die Massen-Formationen Gambetta's erzielt haben. *)

*) Wir hoffen doch bessere Resultate zu erzielen, da unsere Miltz, obgleich sie nur kurze Dienstzeit hat, doch weder aus in der Eile zusammengerafften Mobilgarden, noch aus einem unorganisirten Landstürme bestehen wird.

Keineswegs fehlt es in der Schweiz an patriotischen Männern, welche, wie die Verfasser der genannten Werke ihre Stimme erheben, um die Wehrkraft ihres Vaterlandes zu stärken; aber ihre warnenden Worte verhallen gleich denen der Cassandra un- gehört.

In dem ersten dieser Werke: „die Wehrkraft der Schweiz“ erhalten wir, bevor der gegenwärtige Heeresorganismus erörtert wird und Vorschläge zur Reorganisation erfolgen, eine sehr ge- lungene Uebersicht der schweizerischen Kriegesgeschichte bis auf die heutige Zeit. Bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts ein streit- bares kampflustiges Volk, überläßt es später seine kriegetüchtigen Männer dem Auslande, bis mit Entlassung der letzten „Kapitän- litten“ Schweizerregimenter aus sizilianischen Diensten 1859 auch der ausländische Kriegedienst aufhörte. Seit dieser Zeit ist von all' der alten kriegertüchtigen Herrlichkeit der Schweiz nur die eigene Miltz übrig geblieben, welche uns noch die Proben ihrer Tüchtigkeit geben soll.

Das zweite Werk: „Etudien über die Reorganisation etc.“ gibt uns eine ausführliche und freimüthige Kritik des schweizeri- schen Heerwesens in allen seinen Theilen. Das Urtheil des Ver- fassers mag begründet sein, aber oft ist es sehr hart, sogar wohl verleumd.

Beide Verfasser haben nicht das Glück gehabt, daß ihre uns zu beschreiben erscheinenden Anforderungen Gehör gefunden hätten. Die vom Bundestag revidirte Kriegesverfassung wurde am 12. Mai 1872 mit einer Mehrzahl von 5200 Stimmen unter 510,300 stimmenden Bürgern verworfen.

Diese Abstimmung kann aber den vorliegenden Werken das Interesse nicht rauben, welches sie bei dem Leser erwecken, und nutzlos für ihr Vaterland sind sie nicht geschrieben, das wird hoffentlich die Zukunft lehren.“

Es fällt uns nicht ein, dem Herrn Verfasser obiger Zeilen zu sagen, daß sein Urtheil etwas vorzeitig sei. Wir überlassen jedem unserer Leser, sich selbst ein Urtheil über das Gesagte zu bilden. Jedenfalls hat ein militärisches Urtheil über unsere Wehrverhältnisse immer Interesse, und aus diesem Grunde haben wir es nicht unterlassen, vorstehende Besprechung aufzunehmen.

Auf die Ansicht, ob wir mit unserer Armee blos Erfolge, wie die Gambettas'schen Aufgebote erzielen können, hoffen wir, eines Tages bestimmte Antwort zu geben. Bis dahin erwarten wir, daß unsere Kameraden uns in der Bestrebung der Hebung des eidgenössischen Wehrwesens unterstützen werden. Geschlecht dieses, so hoffen wir, uns der Antwort nicht zu schämen zu haben.

— **Schweizerischer Rennverein.** Die Generalver- sammlung des kantonalen zürcherischen Rennvereins vom 14. Februar a. c. hat die Erweiterung des Vereins in einen „Schweizerischen Rennverein“ beschlossen und den Vorstand be- auftragt, die hiefür nöthigen Einleitungen zu treffen.

In Ausführung dieses Beschlusses werden die Reit- und Pferdebesitzer aller Kantone zum Beitritt in den Verein ein- geladen.

In der nächsten Generalversammlung werden die neuen Sta- tuten zur Berathung kommen und es wird dann auch die Frage entschieden werden, ob vielleicht künftig jährlich mehrere Rennen auf verschiedenen schweizerischen Plätzen veranstaltet werden sollen, wobei wohl die dannzumalige Mitgliederzahl maßgebend sein wird. Inzwischen bleiben die zutreffenden Bestimmungen der bis- herigen Statuten des kantonalen Vereins in Kraft. •

Anmeldungen zum Beitritt sind beförderlich an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Präsident: A. Wögel, Oberst, Sekretär: G. Reiser, Major.

Auszug aus den Statuten des kantonalen zürcherischen Renn- vereins.

§ 1.

Der Zweck des kantonalen zürcherischen Rennvereins ist Pflege der Reikunst und Förderung des Interesses für Pferde und re- ren Leistungen durch Unterstützung zweckdienlicher Bestrebungen.

§ 2.

Die Mitglieder des Vereins bringen die Geldmittel zusammen durch Leistung eines jährlichen Beitrages von zwanzig Franken.

§ 3.

Aus den vorhandenen Geldmitteln werden die erwachsenden Unkosten bestritten, insbesondere auch Preise für die zu veran- staltenden Rennen ausgesetzt.

§ 4.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat sich durch ein Mitglied vorschlagen zu lassen, oder sich direkt beim Sekretär des Vereins zu melden. Ueber die Aufnahme entscheidet das Komite.

§ 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Rennen in den innern Kreis der Rennbahn einzutreten, und überdies ein Anrecht auf zwei Tribünenplätze.

— **Petition der Stabssekretäre.** Die im November 1871 in Stikulation gesetzte Petition der eidgen. Stabssekretäre, um Verbesserung der Stellung in der schweiz. Armee, ist im Dez. gleichen Jahres mit ca. 60 Unterschriften bedeckt, dem hohen Bundesrathe eingebracht worden, mit dem Wunsche, es möchte dieselbe der Bundesversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. — Auf eine diesfalls an den Herrn Bundespräsidenten im Juli 1872 gerichtete Anfrage, wann die Petition auf die Traktanden der Bundesversammlung gesetzt werde, erhielten die Mitsteller sub 25. Juli 1872 folgende Antwort:

„Auf Ihre an den Herrn Bundespräsidenten gerichtete Zu- schrift vom 24. dies machen wir Ihnen die Mittheilung, daß die im November abhin eingegebene Petition der eidgenössischen Stabssekretäre, betreffend Abänderung der Militärorganisation, auf den Traktanden der letzten Session der Bundesversammlung nicht gesetzt war, indem Angesichts der bevorstehenden Totalrevisi- on des Gesetzes einzelne Details Bestimmungen desselben nicht herausgegriffen werden können.“

— **Eidgenössische und kantonale Vorstengewisser.** Eine eigenthümliche Illustration zu der während der Bundesrevision so sehr gerühmten Opferwilligkeit der Kantone in militärischen Dingen liefert die jüngst erhobene Reklamation einiger kanto- nalen Militärbehörden betreffend die Anschaffung der — Vorstew- wisser. Diese stets so opferwilligen Militärdektionen haben nämlich dem eidg. Militärdepartement gegenüber die Behauptung geltend gemacht, es seien die Anschaffungskosten der Vorstew- wisser für die Repetirhandfeuerwaffen zu drei Vierteln von der Eid- genossenschaft zu tragen. Sie stützen diese Ansicht auf den Um- stand, daß in der „Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Repetirgewehres“ der Vorstewwischer unter den Zubehörten erscheine und daß derselbe zu den von der Montirungswerkstätte angefertigten Stupern mitgeliefert werde. Das eidg. Militär- departement hat sich indeß beßelt, diese Auffassung zu rektifizir- ren und zu diesem Zwecke den Militärbehörden der Kantone in Erinnerung zu bringen, daß der in Sachen einzig maßgebende Bundesbeschuß vom 20. Dez. 1866 die ausgesprochene Betheil- gung des Bundes an die Kosten der Bewaffnung ausdrücklich auf das Gewehr und die Munition beschränkt. Daß der Vor- stewwischer oder gar der in erwähnter Anleitung als „Zugehör“ genannte Gewehrriemen mitverstanden seien, bezeichnet das Mi- litärdepartement als eine den damaligen Militär- und Bundes- behörden vollständig fremde Idee.

Die Kantone werden sich daher entschließen müssen, diese lei- digen Vorstewwischer ganz zu bezahlen; glücklicherweise aber kosten sie blos 35 Cts. per Stück.

Ausland.

Frankreich. (Beabsichtigte neue Bewaffnung der Armee.) Es scheint, als werde die französische Regie- rung den Verbesserungen der Waffentechnik in Deutschland ge- genüber nicht zurückbleiben, sondern vielmehr auch Vervollkomm- nungen der eigenen Waffen vornehmen. Das Chassepotgewehr hat sich zwar im letzten Kriege ballistisch bewährt und wird da- rum im Prinzip beibehalten, doch sind einzelne Uebelstände des